



## 4.1 Hauptsatzung der Ärztekammer Berlin

vom 25. Juni 2003 (ABl. 2004, S. 708) zuletzt geändert durch die zweite Änderung vom 11. Juni 2014 (ABl. 2015, S. 552)

### § 1

#### Errichtung, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Ärztekammer Berlin (Kammer) ist als Berufsvertretung der Ärzte im Land Berlin durch das Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Berliner Kammergesetz) errichtet.
- (2) Die Kammer ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt ein Dienstsiegel. Die Kammer hat ihren Sitz in Berlin.

### § 2

#### Zugehörigkeit

- (1) Die Zugehörigkeit zur Kammer richtet sich nach § 2 des Berliner Kammergesetzes. Ärztliche Berufsausübung ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mitverwendet werden.
- (2) Jeder Kammerangehörige hat sich bei der Kammer anzumelden und ihr die Berechtigung zur Ausübung des Berufes und zum Führen der Berufsbezeichnung nachzuweisen.
- (3) Das Nähere regelt die Meldeordnung.

### § 3

#### Aufgaben der Kammer

Die Kammer hat die Aufgabe, im Rahmen des Berliner Kammergesetzes die beruflichen Belange ihrer Mitglieder unter Beachtung der Interessen der Allgemeinheit wahrzunehmen. Die weiteren Aufgaben der Kammer sind ebenfalls durch Gesetz bestimmt, insbesondere durch §§ 4, 4a, 4b, 4c, 4d und 5 des Berliner Kammergesetzes sowie durch das Gesetz über die Weiterbildung von Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten und Apothekern.

### § 4

#### Organe der Kammer

Organe der Kammer sind die Delegiertenversammlung und der Vorstand.

### § 5

#### Delegiertenversammlung

- (1) Die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung und die Wahlrechtsgrundsätze richten sich nach § 7 des Berliner Kammergesetzes. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Die Delegierten verpflichten sich mit der Annahme der Wahl, an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilzunehmen und eine Verhinderung unverzüglich der Kammer anzuzeigen. Hat ein Delegierter an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldig nicht teilgenommen, so scheidet er aus der Delegiertenversammlung aus.

### § 6

#### Verfahren der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wird von dem Präsidenten, im Verhinderungsfall oder mit Einverständnis des Präsidenten von dem Vizepräsidenten unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Delegiertenversammlung ist nach Bedarf, mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. In dringenden Fällen kann diese Frist verkürzt werden, sofern der Vorstand dies einstimmig beschließt. Die Delegiertenversammlung muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Delegierten beim Vorstand schriftlich mit Angabe des Tagesordnungspunktes beantragt wird.
- (2) Die Tagesordnung wird von dem Vorstand aufgestellt. Der Vorstand muss Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufnehmen, wenn dies von mindestens fünf Delegierten verlangt wird. Über nicht in die Tagesordnung aufgenommene Gegenstände darf nur beraten



und abgestimmt werden, wenn die Delegiertenversammlung einem entsprechenden Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten zustimmt (Dringlichkeitsantrag) und der Beratungsgegenstand den Delegierten schriftlich vorliegt.

- (3) Die Delegiertenversammlung wird von dem Präsidenten oder dem Vizepräsidenten geleitet; diese können auch andere Vorstandsmitglieder mit der Leitung betrauen.
- (4) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung stimmen nach freiem Ermessen ab.
- (5) Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Mehrheit der Anwesenden. Sie ist beschlussfähig, wenn und solange mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Wird unmittelbar vor Eröffnung einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird ausgemittelt. Stellt der Versammlungsleiter die Beschlussunfähigkeit fest, so werden die Tagesordnungspunkte, über die nicht beschlossen werden konnte, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung gesetzt, die dann für diese ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist, jedoch frühestens nach 36 Stunden zusammentreten darf. Für einzelne Gegenstände der Beschlussfassung können durch Gesetz oder Satzung abweichende Bestimmungen getroffen sein.
- (6) Das Nähere über das Verfahren der Delegiertenversammlung regelt die von ihr zu beschließende Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung enthält insbesondere Bestimmungen über
  - a) die Sitzungsöffentlichkeit,
  - b) das Rederecht von Personen, die nicht der Delegiertenversammlung angehören,
  - c) die Rednerliste,
  - d) das Abstimmungsverfahren,
  - e) die Sitzungsniederschrift.
- (7) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung einzuladen und zu hören.

## § 7

### Aufgaben der Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung befasst sich mit allen Gegenständen, die zu den gesetzlichen Aufgaben der Kammer gehören. Entschei-

dungen grundsätzlicher Art sind der Delegiertenversammlung vorbehalten.

- (2) Neben den im Berliner Kammergesetz geregelten Aufgaben hat die Delegiertenversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan für jeweils ein Kalenderjahr, sowie die Entlastung des Vorstandes nach Prüfung des Jahresabschlusses,
  - b) Beschlussfassung über die Entschädigungsregelung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Aufgaben,
  - c) Beschlussfassung über die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
  - d) Wahl der Abgeordneten zu dem jeweiligen Deutschen Ärztetag,
  - e) Wahl der ärztlichen Mitglieder der satzungsgemäßen Gremien der Versorgungskasse,
  - f) Wahl der Mitglieder des Fürsorgeausschusses,
  - g) Wahl der Mitglieder des Schlichtungsausschusses, soweit diese nicht vertraglich angestellt sind,
  - h) Wahl der Mitglieder der Weiterbildungsausschüsse,
  - i) Wahl der Prüfer nach der Weiterbildungsordnung,
  - j) Wahl der Mitglieder der Widerspruchsstelle,
  - k) Wahl der Mitglieder des Fortbildungsausschusses,
  - l) Wahl der Mitglieder des Qualitätssicherungsausschusses.
- (3) Zur Durchführung ihrer Aufgaben bildet die Delegiertenversammlung neben den gesetzlich vorgesehenen Ausschüssen weiterhin mindestens folgende Ausschüsse:
  - a) einen Satzungs- und Geschäftsordnungsausschuss,
  - b) einen Haushaltsausschuss.
- (4) Soweit das Berliner Kammergesetz oder die Hauptsatzung nichts anderes bestimmen, können nach Absatz 2 und Absatz 3 auch Kammerangehörige gewählt werden, die nicht Delegierte sind.

## § 8

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), dem stellvertretenden Vorsit-



zenden (Vizepräsidenten) und 5 bis 9 weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin sein.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Delegiertenversammlung in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt werden können auch Kammermitglieder, die nicht Delegierte sind. Bei dieser Wahl müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend sein. Wird diese Beteiligung nicht erreicht, so muss eine zweite Delegiertenversammlung einberufen werden, die jedoch frühestens nach 36 Stunden zusammentreten darf. In dieser Delegiertenversammlung genügt die Anwesenheit der Hälfte der Delegierten. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden als gültige Stimmen gezählt. Vereint keiner der Kandidaten die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich oder besteht Stimmengleichheit, so erfolgt Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl. Bei der Stichwahl gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes endet mit dem Ablauf der Amtsperiode der Delegiertenversammlung. Nach Ablauf der Amtsdauer führen die Mitglieder des Vorstandes die Geschäfte bis zur Wahl des Vorstandes durch die neue Delegiertenversammlung fort.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so kann eine Nachwahl stattfinden. Scheidet der Präsident oder der Vizepräsident aus oder verringert sich die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder durch das Ausscheiden auf weniger als fünf, so muss eine Nachwahl innerhalb von drei Monaten stattfinden.
- (5) Wird in einer Delegiertenversammlung ein Antrag auf Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder gestellt, der von mindestens fünf Delegierten unterstützt werden muss, so ist dieser Antrag als einziger Punkt auf die Tagesordnung einer Delegiertenversammlung zu setzen, die innerhalb eines Monats einberufen werden muss.
- (6) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes sind abberufen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversamm-

lung die Abberufung in geheimer Abstimmung beschließt.

- (7) Wird der gesamte Vorstand abberufen, so ist der Vorsitzende des Satzungs- und Geschäftsordnungsausschusses verpflichtet, innerhalb eines Monats eine Sitzung zur Neuwahl des Vorstandes einzuberufen. Absatz 3 Satz 2 gilt sinngemäß.

## § 9

### Verfahren des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei seiner Abwesenheit die des Vizepräsidenten.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt.
- (4) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen des Vorstandes einzuladen und zu hören.

## § 10

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer und sorgt für die Durchführung der gesetzlichen Aufgaben. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
  - a) Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
  - b) Überwachung der ärztlichen Berufsordnung,
  - c) Angebot ärztlicher Erfahrungen für Gesundheits- und Sozialpolitik,
  - d) Vertretung ärztlicher Interessen gegenüber Staat und Gesellschaft,
  - e) Erteilung von Befugnissen zur ärztlichen Weiterbildung,
  - f) Förderung ärztlicher Fortbildung,
  - g) Verbesserung der Qualität ärztlicher Berufsausübung,
  - h) Aufstellung eines Entwurfes des Wirtschaftsplanes, Ausführung des Wirtschaftsplanes, Vorlage des Jahresabschlusses,
  - i) Vorlage des jährlichen Tätigkeitsberichtes,
  - j) Organisation der hauptamtlichen Verwaltung.



- (2) Zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Präsident oder der Vizepräsident befinden muss, vertreten gemeinsam die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

### **§ 11 Geschäftsführung**

Der Geschäftsführer oder, wenn eine solche berufen ist, die Geschäftsführung sorgt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Kammer.

### **§ 12 Widerspruchsstelle**

Die Widerspruchsstelle entscheidet über Widersprüche gegen Verwaltungsakte der Ärztekammer Berlin, soweit nicht durch andere Rechtsvorschriften etwas anderes geregelt ist. Das Nähere regelt die Verfahrensordnung für die Widerspruchsstelle.

### **§ 13 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Amtsblatt für Berlin.

### **§ 14 Änderungen von Satzungen**

- (1) Satzungsänderungen müssen als ordentlicher Punkt auf der Tagesordnung der Delegiertenversammlung enthalten sein.
- (2) Änderungen der Hauptsatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Delegiertenversammlung. Sind weniger als zwei Drittel, jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder der Delegiertenversammlung anwesend, so genügt für die Beschlussfassung eine Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Delegierten. Bei Änderungen der Hauptsatzung, die wegen neuer gesetzlicher Bestimmungen notwendig werden, ist einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten ausreichend.

### **§ 15 Bezeichnungen, Inkrafttreten und Außerkräfttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung verwendet Berufsbezeichnungen und Funktionsbezeichnungen einheitlich und neutral für Frauen und für Männer.
- (2) Diese Hauptsatzung der Ärztekammer Berlin tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ärztekammer Berlin vom 23. April 1964 in der Fassung vom 17. April 1980 (ABl. S. 1039) außer Kraft.